



LOTSE

Juli 2022

In dieser Ausgabe:

- Das Erfolgsrezept für Existenzgründer
- Transparenzregisterpflicht – die Schonfrist ist vorbei
- Ihr Digitaler Finanzbericht für Banken
- Hobbyeinkünfte, wenn die Berufung zum Beruf wird
- Der Profi-Tipp für GmbH-Gesellschafter
- Beam me up, Scotty!
- Fünf Tipps für einen stressfreien Urlaub

DAS ERFOLGSREZEPT FÜR EXISTENZGRÜNDER – ZU RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN FRAGEN SIE IHREN STEUERBERATER

Überlegen Sie, ein Unternehmen zu gründen und in die Selbstständigkeit zu gehen? Sie wollen unabhängig von Vorgesetzten Ihre beruflichen Ideen umsetzen? Dann sollten Sie die folgenden fünf Hinweise beherzigen.

1. Stellen Sie kritische Fragen

Im ersten Schritt ist eine Entscheidung zu fällen. Machen Sie eine **kritische Selbstanalyse**:

- Ist die Selbstständigkeit das Richtige für Sie? Sind Sie Unternehmer oder Unterlasser?
- Sind Sie ausreichend fachlich qualifiziert?
- Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrer Branche?
- Haben Sie ausreichend kaufmännisches Wissen?
- Können Sie ausreichend Unterstützung in Ihrem direkten Lebensumfeld erwarten?
- Sind Sie belastbar?

Bei Beantwortung der vorstehenden Fragen kommen Sie schon automatisch auf eigene Stärken und Schwächen.

Sie können erkennen, in welchen Bereichen Sie alleine nicht weiterkommen, und haben zu entscheiden, welche Berater hinzugezogen werden müssen.

2. Analysieren Sie das Risiko

In diesem Stadium geht es in den Bereich der **Risikoanalyse**.

- Welche Risiken gehen von Ihrer Idee und der Branche aus, in der Sie sich bewegen wollen?
- Ist eine besondere Rechtsformwahl für Ihr Unternehmen erforderlich?
- Können Sie Risiken für sich und Ihre Familie beschränken oder eingrenzen?
- Ist Ihre Idee am Markt durchsetzbar?

Bei der Einschätzung der Risiken geht es nicht zuletzt um Geld.

3. Wie viel Geld brauchen Sie realistisch?

Im nächsten Schritt müssen Sie realistisch einschätzen, welchen **Kapitalbedarf** Sie haben für die Unternehmensgründung.

- Welche Gründungskosten entstehen für Berater und erforderlichenfalls Schulung?
- Welches Kapital wird benötigt für die Grundausrüstung zum Unternehmensstart?
- Welche Fördermöglichkeiten gibt es?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

4. Beachten Sie die Formalitäten

Bevor Sie nach Beantwortung der letzten Fragen die nächsten Schritte zur Realisierung unternehmen, sind **Formalitäten** zu beachten.

- Welche Anforderungen gibt es vonseiten der Behörden?
- Sind berufsrechtliche Dinge zu erfüllen, die von Kammern und Verbänden beurteilt werden?
- Benötigen Sie Genehmigungen?
- Sind Nachweise über Ausbildung, Erfahrungen und Qualifikationen erforderlich?

5. Erstellen Sie einen überzeugenden Businessplan

Wenn Sie diese Formalitäten erledigen konnten, dann können die nächsten Schritte zur Umsetzung Ihres Vorhabens erfolgen. Um andere von sich und Ihrer Idee zu überzeugen, müssen **Zahlen, Daten und Fakten** zusammengetragen und dokumentiert werden. Dies muss so überzeugend dargestellt werden, dass Sie Banker und andere für sich und Ihre Idee begeistern können.

Es ist ein **Businessplan** zu erstellen:

Was gehört da hinein?

- Angaben zur Gründerperson und zur Geschäftsidee
- Angaben zu den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen
- Angaben zum Marktsegment mit potenziellen Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern
- Marktentwicklungen
- Marketingmaßnahmen
- Unternehmensorganisation
- Chancen und Risiken
- Investitionsplanung
- Finanzierungsplanung
- Ertragsplanung
- persönlicher Kapitalbedarf für die private Lebensführung

Der Businessplan sollte so aufgebaut sein, dass jeder Laie ihn versteht und gerne begleitet.

Diese Fragestellungen können Sie wie eine Checkliste abarbeiten und sind übrigens auch für gestandene Unternehmer hilfreich. Gern unterstützen wir Sie dabei und diskutieren mit Ihnen diese fünf Punkte.





TRANSPARENZREGISTERPFLICHT – DIE SCHONFRIST FÜR SIE IST VORBEI

Ab dem 1. August 2021 hat der Gesetzgeber neue Regelungen beschlossen, die Sie betreffen, wenn Sie Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Die einzig Glücklichen sind GbR-Gesellschafter.

ALLE Rechtseinheiten (z.B. GmbHs, GmbH & Co. KGs) sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind die natürlichen Personen (Gesellschafter), die hinter juristischen Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland stehen, wenn sie (unmittelbar oder mittelbar)

- mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (Veto-/Widerspruchsrechte, Sperrminoritäten, faktische Kontrolle oder vergleichbare Rechte).

Übergangsfristen

Für Gesellschaften, für die bisher die Mitteilungsfiktion galt, gelten je nach Rechtsform die folgenden Übergangsfristen für die Nachmeldungen:

AG, SE (Europäische Aktiengesellschaft), KGaA **31. März 2022**
GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft **30. Juni 2022**
in allen **anderen Fällen** (z.B. GmbH & Co. KG, **31. Dezember 2022**
UG, OHG, KG, eingetragene Vereine,
Stiftungen)

Was ist beim Transparenzregister mitzuteilen?

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Wohnland
- Staatsangehörigkeit
- Typ sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Wer ist von der Umstellung betroffen?

Betroffene Einheiten sind:
Aktiengesellschaften
GmbH
UG
OHG, KG, GmbH & Co. KG
eingetragene Vereine

Nicht betroffene Einheiten sind:
GbR
Grundstücksgemeinschaften
nicht eingetragene Vereine

Bußgelder

In den ersten zwei Jahren nach Einführung des Transparenzregisters sind keine wesentlichen Sanktionen bekannt geworden. Unternehmen, die ihrer Pflicht verspätet nachkamen, wurde de facto eine Art Schonfrist gewährt.

Das Bundesverwaltungsamt ist nunmehr dazu übergegangen, intensiv nachzuforschen, ob Meldepflichten eingehalten werden, um in der Folge Bußgeldverfahren einzuleiten.

Es handelt sich um Ordnungswidrigkeiten, die Geldbußen von mindestens 50 Euro und bis zu 100.000 Euro sowie in besonders schweren Fällen bis zu 5 Mio. Euro nach sich ziehen können.

Wer kann die Mitteilungen vornehmen?

Die Mitteilung kann durch Personen mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden:

- gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer GmbH)

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter www.transparenzregister.de vorzunehmen.

Sprechen Sie uns an, inwieweit wir Sie dabei unterstützen können.

Fazit:

Die Registrierung im Transparenzregister und die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten ist zeitaufwendig und nicht komfortabel. Dennoch ist dies für Sie erforderlich, denn neben den zu erwartenden Bußgeldern wird die Eintragung an vielen anderen Stellen gefordert, wie z.B. bei der Beantragung von staatlichen Fördergeldern (Überbrückungshilfe etc.) oder auch bei der Eröffnung eines neuen Bankkontos.



IHR DIGITALER FINANZBERICHT FÜR BANKEN – SCHNELL, SICHER, DIREKT

In der aktuellen Situation ist bei Banken und Sparkassen die Zahl der Kreditanfragen sprunghaft gestiegen. Mit dem Digitalen Finanzbericht (DiFin) erreichen die erforderlichen Jahresabschlüsse sofort den richtigen Empfänger in der Bank oder Sparkasse.

Der Digitale Finanzbericht – was ist das?

Der Digitale Finanzbericht ist ein standardisiertes Übermittlungsverfahren, mit dessen Hilfe Jahresabschlüsse digital eingereicht werden können. Mit diesem sicheren Verfahren können Bilanzen und Einnahmenüberschussrechnungen ohne Medienbruch direkt an Banken und Sparkassen übermittelt werden.

Was sind die Vorteile im Gegensatz zur bisherigen Einreichung in Papierform?

- Beschleunigt die Digitalisierung Ihrer Finanz- und Geschäftsprozesse und spart damit Zeit und Kosten.
- Sorgt für einen effizienten Informationsaustausch zwischen Ihnen und Ihrer Bank.
- Beschleunigt die Bearbeitungszeit von Kreditanfragen.
- Gewährleistet einen sicheren und dokumentierten Übertragungsweg.
- Zukünftig werden die automatisierte Übernahme von Kreditparametern sowie Zins- und Tilgungsplänen, die Ermittlung von Restlaufzeitvermerken oder die Übermittlung der Kontokorrentlinie in Ihr Softwareprogramm bzw. an Ihren Steuerberater möglich sein.

Wie funktioniert der Digitale Finanzbericht?

Die Einreichung Ihres Jahresabschlusses ist einfach, sicher und transparent. Sie haben folgende Möglichkeiten, den Digitalen Finanzbericht an Ihre Bank zu übermitteln:

1. Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Bank zur einmaligen Unterzeichnung der Teilnahme- und Verbindlichkeitsklärung (TVE).
2. Um Ihre Daten übertragen zu können, beauftragen Sie entweder Ihren Steuerberater oder Ihre Steuerberaterin mit der direkten digitalen Übermittlung Ihrer Abschlussdaten an Ihre Bank.
Alternativ übermitteln Sie die Informationen einfach selbst aus der dafür vorgesehenen Software.
Wie das funktioniert, erklärt Ihnen Ihr Softwareanbieter oder Ihr IT-Dienstleister.
3. Durch die automatisierte Datenübermittlung profitieren Sie von einem deutlich effizienteren Prozess.



Bildquelle: <https://digitaler-finanzbericht.de/>

Ihre Jahresabschlüsse übertragen Sie mit bewährter Technik

Jahresabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen werden heutzutage digital erstellt. Aufgrund der Anforderungen der Finanzämter, Jahresabschlüsse seit 2013 nur noch als elektronische Steuerbilanz im Format XBRL (eXtensible Business Reporting Language) einzureichen, verfügen Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer heute über die technischen Voraussetzungen, die Jahresabschlüsse elektronisch zu übermitteln. Der Digitale Finanzbericht baut auf dieser bewährten technischen Infrastruktur auf. Sie können daher einfach die vorhandenen Lösungen nutzen.

Fazit

Der Digitale Finanzbericht ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur erfolgreichen Digitalisierung aller Finanzprozesse innerhalb Ihres Unternehmens. Er ermöglicht einen effizienten Datenaustausch mit Ihrer Bank und ermöglicht eine schnellere Kreditbearbeitung.

Weitere Informationen finden Sie auf den offiziellen Seiten des Digitalen Finanzberichts unter:

<https://digitaler-finanzbericht.de/>

HOBBYEINKÜNFTE – WENN DIE BERUFUNG ZUM BERUF WIRD

Vielleicht betrifft es Sie, vielleicht auch jemanden aus Ihrem Umfeld: Wer sich berufen fühlt oder einfach nur Lust hat, aus lieb gewordenen Tätigkeiten oder Hobbys eine Geldquelle zu machen, der wird sich irgendwann mit Steuern befassen müssen.

Einkommensteuerliche Betrachtung

Hier gilt, wer **Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht** und überwiegend aus **privaten Gründen** ausübt, muss auf die Einnahmen nicht unbedingt Einkommensteuer zahlen. Wenn auf **Dauer** keine Gewinne erzielt werden, dann betrachtet das Finanzamt dies als Liebhaberei. Das kann in kleinem Umfang den häufig anzutreffenden Onlinehandel betreffen oder auch bei größeren Investments z. B. den Betrieb einer Reithalle.

Wenn festgestellt wird, dass nachhaltig **keine Gewinnerzielungsabsicht** hinter der Tätigkeit steht, dann werden die Verluste steuerlich nicht anerkannt. Die Verluste werden – auch rückwirkend – dem Bereich der privaten Lebensführung zugeordnet, weil sie aus persönlichen Gründen und Neigungen hervorgehen.

Merke – alte Pferdeweisheit

Eine Reithalle sollte nie ohne Businessplan betrieben werden.

Umsatzsteuerliche Betrachtung

Die Einkünfte können aber trotzdem der **Umsatzsteuer** unterliegen, wenn die **Kleinunternehmergrenze** überschritten wird.

Seit 2020 gilt, wer nicht mehr Einnahmen als 22.000 Euro im Vorjahr erzielt hat, muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, wenn er sich dort als Kleinunternehmer anmeldet. Die Grenze bezieht sich immer auf das Vorjahr. Im laufenden Jahr dürfen voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro eingenommen werden.

Beachte – wer schreibt, zahlt

Wer Umsatzsteuer in Rechnungen ausweist, muss diese auch an das Finanzamt abführen.

Für das Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht muss nur eine gewerbliche und nachhaltige Tätigkeit am Markt zur Erzielung von Einnahmen vorliegen. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht notwendig. Dass die Einnahmen aus dem Hobby allein nicht zum Leben reichen, ist für die Umsatzsteuerpflicht nicht relevant.

DER PROFI-TIPP FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER, MIT DEM SIE STEUERN SPAREN UND GLEICHZEITIG ÄRGER VERMEIDEN

Zufluss von Gewinnausschüttungen für die Gesellschafter zu unterschiedlichen Zeitpunkten

Wenn Sie an einer GmbH oder AG beteiligt sind, dann wissen Sie, Gewinnausschüttungen gibt es nur, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Sie wissen auch, die Interessen der Gesellschafter können dabei sehr unterschiedlich sein, auch aus steuerlichen Gründen. Das kann zu Streitereien führen.

In Deutschland haben wir häufig die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Gesellschaftsform. Oft sind die Gesellschaftsverhältnisse so, dass ein Mehrheitsgesellschafter da ist und mehrere Minderheitsgesellschafter.

Blockiert der Mehrheitsgesellschafter den Gewinnausschüttungsbeschluss – auch aus nachvollziehbaren Gründen –, dann sind die anderen meist verärgert.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) über einen Fall entschieden, in dem nur die „kleineren“ Gesellschafter ihren Gewinnanteil ausgeschüttet bekommen haben, der Anteil des „großen“ wurde in die Gewinnrücklagen eingestellt und seinem persönlichen Rücklagenkonto gutgeschrieben.

Das war nur möglich, weil die Satzung (Gesellschaftsvertrag) dies ausdrücklich zuließ.

Wenn das so geregelt ist, dann ist dem auch steuerlich zu folgen, d.h., die Gewinnausschüttungsbelastung mit der Abgeltungssteuer erfolgt nur auf die wirklich ausgeschütteten Gewinne.

Das Urteil lässt somit unterschiedliche Zeitpunkte des Gewinnzuflusses für die einzelnen Gesellschafter je nach ihren steuerlichen Interessen zu.

Merke

Im Regelfall erfolgt die Besteuerung von Gewinnausschüttungen durch die Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer). Der zeitliche Aspekt ist somit in aller Regel ohne Bedeutung, da die Besteuerung abgeschlossen ist. Alternativ kann die Besteuerung mittels Teileinkünfteverfahren erfolgen, d.h., die Gewinnausschüttung wird mit den anderen Einkünften zusammen dem normalen Steuertarif unterworfen.

Wenn die Satzung es vorsieht, können somit inkongruente Gewinnausschüttungen erfolgen. Die Liquidität der Gesellschaft wird geschont, und Minderheitsgesellschafter werden bei Laune gehalten.

Wenn diese Möglichkeit der unterschiedlichen Gewinnausschüttungen interessant erscheint, dann sprechen Sie mit Ihrem steuerlichen Berater und überprüfen Sie die Satzung Ihrer GmbH.





BEAM ME UP, SCOTTY! – Oder wie kommen Sie zur Arbeit?

Zugegeben, das mit dem Beamen wird wohl noch etwas dauern. Wohl oder übel müssen wir unseren Körper also oft zur Arbeitsstelle bewegen, wenn die Arbeitsstelle – wie beim Homeoffice – nicht zu uns kommt.

Momentan nutzen die meisten von uns wohl noch das Auto. Dieses geliebte Fortbewegungsmittel wird aber immer teurer. Davon abgesehen, dass die Straßen immer voller werden. Flugtaxis oder fahrerlose Taxis, wie sie in Science-Fiction-Filmen zu sehen sind, lassen auch noch auf sich warten. Also beschäftigen wir uns mit dem, was wir derzeit haben: dem Auto oder Fahrrad.

Sprit wird teurer, der Arbeitgeber sitzt zunehmend nicht um die Ecke, die öffentlichen Verkehrsmittel sind nicht immer geeignet, also steigen die monatlichen Kosten derzeit erheblich an. Der Arbeitnehmer fordert mehr Gehalt, der Arbeitgeber rauft sich die Haare. Hier einige Lösungsvorschläge, um für beide Parteien – für Sie als Arbeitgeber und für den Arbeitnehmer – einen guten Weg aus dieser Kostenspirale zu finden:

1. Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

Sie als Arbeitgeber*in können Ihren Mitarbeiter*innen die steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten ersetzen und die dadurch anfallende Pauschalsteuer von 15 % übernehmen. Das ist natürlich deutlich besser, als eine Gehaltserhöhung zu geben, die fast doppelt so hoch sein müsste, damit das Gleiche beim Arbeitnehmer ankommt. Zudem müssten Sie dann den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zusätzlich tragen. Also spätestens bei dem anstehenden Gehaltsgespräch sollten Sie die Nettoanpassung des Gehalts besprechen. Die Umsetzung kann dann wie gerade beschrieben geschehen.

Diese Möglichkeit gibt es übrigens auch bei den Minijobbern.

2. Tankgutschein

Den Tankgutschein gibt es schon lange. Mittlerweile kann dieser in Höhe von 50 Euro ausgestellt werden. Na ja, durch ferne Galaxien reisen kann man mit 50 Euro monatlich nicht gerade, aber Sie können ihn als Anerkennung für eine gute Leistung sporadisch oder aber auch als regelmäßigen Gehaltsbestandteil einsetzen. Auch dieser ist immer noch steuer- und sozialversicherungsfrei.

3. E-Bike-Gestellung

Wenn Sie Ihren Mitarbeiter*innen zusätzlich zum Gehalt ein E-Bike hinstellen, das diese auch für Privatfahrten nutzen können, so kann das steuer- und sozialversicherungsfrei geschehen. Der Arbeitnehmer spart sich dadurch die Aufwendungen, selbst eines kaufen zu müssen. Bei den heutigen Preisen für ein solches Gefährt ist das nicht gerade wenig. Eine Versteuerung der Privatnutzung entfällt, wenn Sie das zusätzlich zum Gehalt stellen, nicht aber bei einer Gehaltsumwandlung. In diesem Fall wären derzeit im günstigsten Fall 0,25 % des Bruttolistenpreises zu versteuern.

4. Chauffeurservice

Warum muss Ihr Arbeitnehmer die „Öffis“ nehmen, wenn Sie das auch betriebsintern organisieren können? Zugegeben, das wird wohl nicht oft möglich sein. Aber eine Überlegung wert ist es schon.

5. Gestellung eines Elektroautos

Es gibt durchaus einige Betriebe, die für alle Mitarbeiter (auch die Azubis! – Welch ein Anreiz, gute Azubis zu bekommen!) ein Elektroauto zur Verfügung stellen und gleich mehrere Ladesäulen im Betrieb installiert haben. Hier muss zwar eine Privatnutzung versteuert werden, aber nur mit einem Viertel oder maximal der Hälfte der üblichen 1 %. Den Strom zum Laden zahlen Sie als Chef. Mit den derzeitigen Fördermöglichkeiten ist das gar nicht einmal unbedingt sehr teuer. Wir überlassen es Ihren Vorstellungen, welche Anreiz- und Bindungswirkung dies hat. Denn wie beim E-Bike spart sich der Arbeitnehmer den Kauf eines eigenen Fahrzeugs. Zudem bringen Sie natürlich auch Ihre Werbung dort auf. Tue Gutes – und sprich darüber!

6. Vollkostenrechnung für betriebliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug

Nutzen Sie (regelmäßig) Ihr Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten? Wahrscheinlich haben Sie dann bisher vielleicht auch die Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung angewandt und sich 0,30 Euro pro geschäftlich gefahrenen Kilometer erstattet oder als Betriebsausgaben geltend gemacht? Richtig wäre es aber, eine Vollkostenrechnung zu machen, also den tatsächlichen Kilometersatz auszurechnen und diesen zugrunde zu legen. Mit den heutigen Kosten käme da in vielen Fällen mehr als 0,30 Euro heraus. Das gilt in gleichem Maß natürlich auch für Ihre Mitarbeiter, die ihr Fahrzeug für Geschäftsreisen nutzen. Auch diesen könnten Sie somit steuer- und sozialversicherungsfrei dadurch mehr auszahlen.

7. Fahrtenbuch führen

Halt, nicht weiterblättern! Es geht auch relativ einfach. Es gibt mittlerweile gute und von der Finanzverwaltung anerkannte elektronische Fahrtenbücher, die die Hauptarbeit machen. Abends auf der Couch können Sie dann ganz bequem die restlichen Daten ergänzen. Das gilt natürlich auch wieder für Ihre Mitarbeiter für das gestellte Firmenfahrzeug. Die 1%-Regelung kann somit legal ausgehebelt werden.

8. Mobilitätsprämie

Jetzt können Sie eigentlich weiterblättern, denn diese Förderung ist ein Witz mit Anlauf, und sie werden nur sehr wenige bekommen.

Konkret betrifft das nur Arbeitnehmer, die weniger als rund 10.000 Euro pro Jahr (!) verdienen und dabei mehr als 21 Kilometer täglich zur Arbeit fahren und dadurch auf insgesamt mehr als 1.200 Euro

Werbungskosten kommen. Das sind die wenigen Fälle, bei denen Berufsanfänger nach dem Studium eine Beschäftigung aufnehmen, dadurch noch unter dem Grundfreibetrag liegen und sich gleichzeitig mit Arbeitsmitteln (Aktentasche, Montblanc-Füller etc.) eindecken, um über den Werbungskostenpauschbetrag von 1.200 Euro zu kommen.

Eigentlich wäre es höchste Zeit, die Beam-Technik zu entwickeln. Das würde viel Zeit sparen, und wir bräuchten uns über Mobilitätsprämien, Tankgutschein etc. keinen Kopf mehr zu machen. Das bedeutet, dieser Artikel wäre dann auch überholt. Fragen Sie uns, wenn Sie noch im Hier und Jetzt sind und mehr über eines der angesprochenen Themen wissen möchten. Bis dahin! – **Scotty, beam me up!**

FÜNF TIPPS FÜR EINEN STRESSFREIEN URLAUB

Sommerzeit - Urlaubszeit

Kennen Sie das? Der Urlaub steht kurz bevor und auf dem Schreibtisch stapelt sich die Arbeit. Das kann einem die Vorfreude ganz schön vermiesen.

Damit Sie vor und nach dem Urlaub eine entspannte Zeit haben, lohnt es sich ein paar Vorbereitungen zu treffen.

Tipp Nr. 1 Keine Termine am Tag vor dem Urlaub

Vereinbaren Sie am Tag vor dem Urlaub keine Termine mehr. Nutzen Sie diesen Tag, um in Ruhe alle anstehenden Aufgaben zu sichten und zu delegieren. Wenn Sie an größeren Projekten beteiligt sind, vereinbaren Sie mit den Kolleginnen und Kollegen bereits 2 bis 3 Tage vorher einen Übergabetermin.

Tipp Nr. 2 Benennen Sie einen Vertreter

Zur Urlaubsvorbereitung gehört auch, Urlaubsvertreter zu benennen. Sind Sie für unterschiedliche Bereiche zuständig, können auch mehrere Kollegen diese Rolle übernehmen.

Besprechen Sie mit Ihrem Vertreter „Was liegt gerade an? Was ist zu erwarten, während ich weg bin? Welche kritischen Ereignisse könnten eintreten?“. Informieren Sie wichtige Kunden rechtzeitig über die eigene Abwesenheit, um den Kollegen die Arbeit zu erleichtern. Gerade wenn es um Terminangelegenheiten geht oder bei einem Kunden etwas schief läuft, ist der Ärger umso größer, wenn die Kunden erst von Ihrer Abwesenheit erfahren, wenn Sie weg sind.

Tipp Nr. 3 Weiterleitung und Abwesenheitsnotiz

Stellen Sie sicher, dass Post, E-Mails und Telefonanrufe weitergeleitet werden, damit nichts verloren geht. In Ihrem E-Mail-Postfach richten Sie sich zusätzlich am besten eine automatische Abwesenheitsnotiz

ein. Sie sollte über die Dauer des Urlaubs und Vertreter in dieser Zeit informieren. Oder noch besser: Ihre E-Mails werden direkt an den Vertreter weitergeleitet und bearbeitet. Das hat den Vorteil, dass Sie nach Ihrem Urlaub ein (fast) leeres Mail-Postfach haben.

Tipp Nr. 4 Legen Sie einen Notfallplan an

Gerade für Unternehmerinnen und Unternehmer lohnt es sich, auch einen Notfallplan anzulegen. Machen Sie eine "Was-ist-wenn..."-Liste mit den entsprechenden Handlungsanweisungen. Dadurch ist das Risiko geringer, dass Sie von den Kollegen im Urlaub aus dem Bett geklingelt werden, wenn es ein Problem gibt.

Legen Sie in dieser Liste auch fest, in welchen Ausnahmefällen Sie kontaktiert werden wollen. So machen Sie gleichzeitig klar, dass Sie in allen anderen Fällen Ruhe haben.

Tipp Nr. 5 Machen Sie reinen Tisch

Entlastend ist es, einige Tage vor dem Urlaub reinen Tisch im Büro zu machen und den Schreibtisch noch einmal aufzuräumen. Dabei nicht bloß die Sachen in den Schubladen verstecken, sondern entrümpeln und sortieren. Warum bewusst einige Tage vorher? Erstens werfen Sie sonst in der Eile etwas weg, was sich später doch als wichtig herausstellt. Und zweitens werden Sie sich nach getaner Arbeit schon vorher von Altlasten befreit fühlen und erleben die Tage vor Ihrem Urlaub schon entspannter.

Entdecken Sie am letzten Tag noch etwas Unerledigtes, sollten Sie die Arbeit tunlichst nicht mit in den Urlaub nehmen. Denn das ist Gift für die Erholung. Hier greift wieder Tipp Nr. 1.



„KENNE DEINE ZAHLEN“ – BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KENNZAHLEN LEICHT GEMACHT

DER CASHFLOW – WEIL IHR GEWINN NICHT AUF DER BANK LIEGT

Sie treffen als Unternehmer täglich **wichtige Entscheidungen**: Neu-Investitionen, Preisanpassungen und Personalentscheidungen – um mal drei typische Fragestellungen zu nennen. Nicht zuletzt geht es ja auch darum, wie viel Geld Sie aus der Firma via Gehalt oder Barentnahme für Ihren Lebensunterhalt erhalten können.

Die Folge solcher Entscheidungen sind oft (zusätzliche) **Ausgaben**. Sie schätzen ab, ob und wie diese Ausgaben finanziert werden (müssen). Dafür müssen Sie wissen, wie viele **Geldmittel** kurz-, mittel- und langfristig zur Verfügung stehen.

Der Gewinn in Ihrer monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertung bzw. Ihre Bilanz zum Jahresende liefert Ihnen dazu grundsätzlich wenig Informationen. Die Ermittlung des Gewinns wird durch viele handelsrechtliche und steuerliche Vorschriften berechnet und hat mit Ihrer Liquidität erst mal nichts zu tun.

Der Cashflow – zu Deutsch etwa der „Bar-Fluss“ zeigt Ihnen, wie viele Mittel Sie aktuell erwirtschaften, die dann für neue Ausgaben verwenden können. Oder er zeigt Ihnen, dass es „knirscht“. So können Sie ihre Unternehmenspolitik entsprechend anpassen.

Die Berechnung des Cashflows besteht darin, alle nicht liquiditätswirksamen Bestandteile des Gewinns zu eliminieren, sodass die „nackte“ Liquidität übrig bleibt. Je nach Ihrer Unternehmensform sind das unterschiedliche Bestandteile.

Der Cashflow wird in mehreren Stufen ermittelt.

Gewinn	
plus/ minus Abschreibungen/ Zuschreibungen	
plus/ minus sonst. Zahlungswirksame Aufwendungen/ Erträge	
plus Zinsaufwendungen	
plus/ minus Ertrag/ Verlust aus Anlageverkäufen	
Zunahme/ Abnahme der Vorräte	
Zunahme/ Abnahme der Forderungen	
Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	
Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten	
Cash Flow laufende Betriebstätigkeit	

In der **Stufe 1** werden die laufenden „Liquiditätsdifferenzen“ bereinigt (Anschreibungen, Rückstellungen, Bestandsveränderungen etc.), in der **Stufe 2** geht es um die Auswirkung Ihrer Investitionen. Eine weitere Verfeinerung ist meist nur bei größeren Kapitalgesellschaften sinnvoll.

Gerade für Ihre Bank ist der Cashflow eine wichtige Größe bei der Kreditvergabe bzw. -verlängerung.

Ein positiver Cashflow ist notwendige Voraussetzung für Privatentnahmen, Darlehenstilgungen und Investitionen.



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Thielenplatz 5
30159 Hannover

Telefon 05 11 98 93 80
Fax 05 11 98 93 830

info@koch-kollegen.de
www.koch-kollegen.de

Impressum:
Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:
Seite 1 / © ING_57651_00014 / © ING_32193_147201 / © ING_33594_219397 / InlImage
Seite 2 / © ING_32193_147201 - Seite 3 / © ING_33594_219397 - / InlImage
Seite 4 / © ISS_28936_02023 - Seite 5 / © 03B65166 / InlImage
Seite 6 / © ING_57651_00014 - Seite 7 / © 02G14043 / InlImage
Seite 8 / © ING_19061_96319 / InlImage

Hinweis:
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.